

69d VK 2- 28/2019

Einstellungsbeschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin -

gegen

[REDACTED] -
[REDACTED],

- Antragsgegnerin und Vergabestelle -

wegen

de-facto-Vergabe

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsobererrat Langsdorf und den ehrenamtlichen Beisitzer Meirer am 14. Januar 2020 beschlossen:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird eingestellt.
2. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]- € festgesetzt, die die Antragsgegnerin trägt.
3. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

- A. Das Nachprüfungsverfahren war einzustellen, weil die Antragstellerin den Nachprüfungsantrag mit Schreiben vom 29. November 2019 zurückgenommen hat. Die Vergabekammer hat mithin nur noch über die Kosten zu entscheiden.
- B. Gemäß § 182 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Gebühren erhoben.
- I. Wird das Nachprüfungsverfahren durch Rücknahme des Nachprüfungsantrages beendet, ist nach § 182 Abs. 3 Satz 4 GWB die Gebühr zu halbieren. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens, § 182 Abs. 2 GWB. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit unter Berücksichtigung des Bruttoauftragswertes ergibt sich unter Anwendung der von den Vergabekammern des Bundes erstellten Gebührentabelle, die auch von der erkennenden Vergabekammer zugrunde gelegt wird, eine Gebühr von ████████ €, die zu halbieren ist. Eine weitere Reduzierung dieser Gebühr gemäß § 182 Abs. 3 Satz 6 GWB kommt nicht in Betracht. Allein auf den Umstand, dass die Vergabekammer infolge der Rücknahme des Nachprüfungsantrages keine Sachentscheidung treffen musste, kann eine Gebührenermäßigung nicht gestützt werden, da der Gesetzgeber diesen Gesichtspunkt in § 182 Abs. 3 Satz 4 GWB bereits durch die Halbierung der Gebühr berücksichtigt hat.

Durch die Rücknahmeerklärung ist bei der Vergabekammer kein erheblich unterdurchschnittlicher personeller und sachlicher Aufwand angefallen, weil die Vergabekammer vor Rücknahme des Nachprüfungsantrages sowohl in die Sach- als auch Rechtsprüfung eingestiegen ist und am 11. Oktober mit den Beteiligten ein informelles Gespräch führte. Es ist daher eine Gebühr in Höhe von ████████ € festzusetzen.

- II. Die Antragsgegnerin hat in dem zwischen den Beteiligten am 29. November 2019 geschlossenen Vergleich erklärt, die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer und die der Antragstellerin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen Aufwendungen zu übernehmen. Die Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin entspricht jeweils auch billigem Ermessen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, - Vergabesenat -Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Markus Langsdorf
Hauptamtlicher Beisitzer